

# **GROÙE KREISSTADT Bad Mergentheim**

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes vom 01.04.1956 in der Fassung vom 16.12.2015 für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten je Alarmierung zu den Einsätzen auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 12,00 € je Stunde bzw. ihren Verdienstaufall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaufall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Die Dauer des Einsatzes berechnet sich von der Alarmierung bis zum Einsatzenende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine Stunde verrechnet.
- (4) Für Einsätze, mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf StandorteEbene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufall ein Durchschnittssatz von 8,00 € je Stunde, höchstens jedoch 60,00 € je Tag gewährt.

- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim neben der Regelung in Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 80,00 € ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
  - Ausbilder und Gerätewarte der Atemschutzübungsanlage 12,00 € je Stunde
  - Ausbilder im Erste-Hilfe-Dienst 12,00 € je Stunde
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

#### Abteilungskommandant der Abteilung

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| • Kernstadt     | 130,00 € |
| • Althausen     | 35,00 €  |
| • Apfelbach     | 35,00 €  |
| • Dainbach      | 35,00 €  |
| • Edelfingen    | 45,00 €  |
| • Hachtel       | 35,00 €  |
| • Herbsthausen  | 35,00 €  |
| • Löffelstelzen | 45,00 €  |

• Markelsheim	65,00 €
• Rengershausen	35,00 €
• Rot	35,00 €
• Stuppach	35,00 €
• Wachbach	45,00 €
Stellvertretender Kommandant	150,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung	
• Kernstadt	60,00 €
• Althausen	12,50 €
• Apfelbach	12,50 €
• Dainbach	12,50 €
• Edelfingen	17,50 €
• Hachtel	12,50 €
• Herbsthausen	12,50 €
• Löffelstelzen	17,50 €
• Markelsheim	27,50 €
• Rengershausen	12,50 €
• Rot	12,50 €
• Stuppach	12,50 €
• Wachbach	17,50 €
Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
Jugendgruppenleiter der Abteilungen	35,00 €
Stellvertretende Jugendgruppenleiter der Abteilungen	20,00 €
Gerätewart der Außenabteilungen mit bis zu einem Fahrzeug	10,00 €
Gerätewart der Außenabteilungen mit mehr als einem Fahrzeug	20,00 €
Zuarbeiter Kleiderkammer	20,00 €
Spielmannszugführer	20,00 €
Der Spielmannszugführer erhält zudem eine Erstattung seiner Fahrtkosten nach § 2 Abs.3 dieser Satzung.	

## **§ 4**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

## **§ 5**

### **Entschädigung für Brandsicherheitswache und Bereitschaftsdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten für die Brandsicherheitswache auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12,00 €.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten für den, durch den Kommandanten angeordneten Bereitschaftsdienst in der Feuerwache an Sonn- und Feiertagen, auf Antrag eine Entschädigung für Auslagen in Höhe von 15,00 € pro Tag.
- (3) Bei lang andauernden Einsätzen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim, für den vom Einsatzleiter angeordneten Bereitschaftsdienst, auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 12,00 € je Stunde bzw. ihren Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

## **§ 6**

### **Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr**

Die Stadt Bad Mergentheim gewährt den einzelnen Abteilungen der Feuerwehr Bad Mergentheim zur Pflege der Kameradschaft eine Zuwendung je Kalenderjahr von 15,00 € je ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen.

Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Bad Mergentheim vom 26.10.2006 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bad Mergentheim, den 28.11.2019

Gez.

Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister